

Weisung 201906013 vom 27.06.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II

Laufende Nummer:	201906013
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1106.5
Gültig ab:	27.06.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
FamKa:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die neue Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Auf Grund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 12a SGB II.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen zu § 12a SGB II folgende Änderungen berücksichtigt:

- Kindergeld für alleinstehende Kinder
- Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 23.01.2014 hinsichtlich von Erstattungsansprüchen der JC gegen die Wohngeldbehörden
- Ergänzung des anzuwendenden Rechts beim KiZ ab 01.07.2019 und ab 01.01.2020

- Aktualisierung der Vertrauensschutzregelungen für abschlagsfreie Altersrenten

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift